

IFRS 10: Konzernabschlüsse – was ist neu?

1. Hintergrund

Der IASB hat im Mai 2011 grundlegende Änderungen der Konsolidierungsvorschriften nach der internationalen Rechnungslegung vorgenommen. In diesem Zeitraum wurden IAS 27 (Separate Financial Statements) sowie IAS 28 (Investments in Associates and Joint Ventures) geändert. Ferner wurden IFRS 10 (Consolidated Financial Statements) und IFRS 11 (Joint Arrangements) herausgegeben. Ergänzt werden die beiden neuen Standards durch IFRS 12 (Disclosure of Interests in Other Entities), der die vorzunehmenden Anhangangaben regelt. Ausschlaggebend für die Neuregelung waren u.a. verschiedene Interpretationen des IAS 27. Während einige Anwender z.B. dem sogenannten „legal approach“ gefolgt sind und die Frage nach der Konsolidierungspflicht strikt nach den Stimmrechten und vertraglichen Vereinbarungen geklärt haben, haben die Verfolger des „economic approach“ auch die Einflussmöglichkeiten des Investors in die Betrachtung einbezogen.

Auch wenn alle drei neuen Standards ebenso wie die vorgenommenen Änderungen an bestehenden Standards derzeit noch nicht von der Europäischen Union übernommen wurden und insofern für viele Abschlüsse deutscher Konzerne noch nicht anzuwenden sind, sollten die Neuregelungen aufgrund ihrer elementaren Änderungen, bereits jetzt kritisch auf ihre Auswirkungen untersucht werden. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob durch die neuen Anforderungen auch die bilanzielle Behandlung bereits bestehender Beteiligungsverhältnisse neu hinterfragt werden muss.

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen zunächst einen Überblick über die wesentlichen Änderungen bzw. die neuen Anforderungen des IFRS 10 (Consolidated Financial Statements) geben. Gerade im Bereich der Fondsgesellschaften könnten die geänderten Regelungen auch dazu führen, dass bisher nicht konsolidierte Fondsgesellschaften in die Konzernabschlüsse der Emissionshauskonzerne einzubeziehen sind.

2. Anwendungszeitpunkt

IFRS 10 ist voraussichtlich für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 verpflichtend anzuwenden.¹ Bei der erstmaligen Anwendung der Regelungen ist jedoch IAS 8 für die rückwirkende Anwendung zu beachten. Dies bedeutet, dass das Vorliegen der

¹ Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, jedoch nur in Verbindung mit einer vorzeitigen Anwendung von IFRS 11 („Gemeinsame Vereinbarungen“) und IFRS 12 („Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen“) sowie den aktualisierten IAS 27 und IAS 28. Alle betroffenen Standards wurden von der Europäischen Union noch nicht übernommen.

„neuen Beherrschung“ auch für die bereits in den Konsolidierungskreis einbezogenen und auch für die bisher nicht einbezogenen Gesellschaften neu zu überprüfen ist. Um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu ermöglichen, werden die entsprechenden Regelungen inhaltlich bereits ab 2012 zu beachten sein. Insofern besteht aktueller Handlungsbedarf.

3. Das neue Beherrschungskonzept

Nach IFRS 10.7 liegt eine Beherrschung dann vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Entscheidungsgewalt („power“)
- Bestimmte Ausgestaltung variabler Rückflüsse („variable returns“)
- Zusammenhang zwischen der Entscheidungsgewalt und den entsprechend ausgestalteten variablen Rückflüssen („link between power and returns“).

IFRS 10 fasst an dieser Stelle die bisherigen Regelungen des IAS 27 und des SIC 12 zusammen und kennt nunmehr nur noch einen Beherrschungsbegriff.

Bei der Beurteilung, ob Beherrschung vorliegt, ist insbesondere auf die relevante Geschäftstätigkeit, die ggf. vorhandenen Einflussmöglichkeiten und die Ergebnisauswirkungen hieraus zu achten (vgl. auch IFRS 10.B5).

Die einzelnen Begriffe im Rahmen der Beherrschung werden wie folgt definiert:

(a) „Power“

Unter „Power“ ist im Wesentlichen die Entscheidungsgewalt eines Unternehmens über ein anderes Unternehmen zu verstehen. Die mögliche Beherrschung führt jedoch im Gegensatz zu den Regelungen des IAS 27 nicht mehr zur Beherrschung¹, wenn die übrigen Kriterien nicht ebenfalls zutreffen. Nach IAS 27 galt noch die widerlegbare Vermutung, dass eine Mehrheit der Stimmrechte zu einer Beherrschung führt. Die Macht (Power) betrachtet die Möglichkeit, die relevanten Geschäftstätigkeiten fest zu legen, wobei diese eine Auswirkung auf die Rückflüsse haben müssen und aktuell ausübbar sein sollen.² Hierbei ist auch zu beachten, dass das Innehaben von (nur) Schutzrechten („protective rights“) nicht die Beherrschung auslösen kann.

Ebenso problematisch ist die Abgrenzung der relevanten Geschäftstätigkeiten. Beispiele hierfür sind in IFRS 10.B11 genannt und beinhalten u.a. den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten.

(b) „Variable Returns“

Das beteiligte Unternehmen muss nach diesem Kriterium variable Rückflüsse aus der Beteiligung erhalten. Zu beachten ist hierbei, dass nach der Definition des IFRS 10 z.B. auch feste Zinszahlungen unter den Begriff „variable returns“ fallen. Insgesamt ist festzustellen, dass der Begriff der „variable returns“ unter IFRS 10 weiter zu fassen ist, als der an Chancen und Risiken orientierte „benefit“-Begriff des IAS 27.

(c) „Link between power and returns“

Weiteres entscheidendes Kriterium ist das Verhältnis zwischen der „power“ und den „returns“. Fraglich ist hierbei, inwieweit der Anteilseigner seine Macht dazu nutzen kann, Einfluss auf seine variablen Rückflüsse zu nehmen. Nur wenn dieser Einfluss bejaht wird, ist dieses Kriterium gem. IFRS 10.17 erfüllt.

1

² Vgl. auch: Prof. Dr. Henning Zülch, Marco Popp: IFRS 10 – Consolidated Financial Statements: Ein erster Überblick über das neue Control-Konzept, in: DStR Heft 32/2011, S. 1532 ff., Tz. 2.2.1

4. Besonderheiten bei geschlossenen Fonds

Die Einbeziehungspflicht von Fondsgesellschaften in den Konzernabschluss war bisher häufig anhand von SIC 12 zu beurteilen, der konzeptionell den „risk and rewards“-Ansatz beinhaltete. Neu aufgenommen in den IFRS 10 wurde die Betrachtung der sog. Prinzipal-Agenten-Stellung. Ein Kriterium ist hierbei, ob der Anteilseigner in seinem eigenen Namen oder im Auftrag eines anderen handelt. Ist letzteres der Fall, wird der Anteilseigner häufig als Agent zu klassifizieren sein, mit der Folge, dass keine Konsolidierungspflicht besteht.

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Konsolidierung von Fondsgesellschaften ist insbesondere darauf abzustellen, ob eine sogenannte „Prinzipal-Agenten-Stellung“ vorliegt. IFRS 10 nutzt hierfür den Begriff „delegated power“. Der sogenannte Prinzipal hat die Fondsgesellschaft zu konsolidieren, wohingegen ein Agent nur seine Beteiligung und die ihm zufließenden Erträge in seinem Abschluss ausweist. Ausschlaggebend sind hierfür neben der Entscheidungsmacht des Anteilseigners auch die Rechte anderer Gesellschafter, die erhaltenen Vergütungen und ggf. weitere variable Rückflüsse aus der Beteiligung. Sollte der Konzern zudem über eine direkte Beteiligung an der Fondsgesellschaft verfügen, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der gesellschaftsvertraglich festgelegten Rechte und Pflichten, um entscheiden zu können, ob der Konzern als Prinzipal, d. h. als bestimmender und signifikant Einfluss nehmender Gesellschafter oder als Agent, d. h. überwiegend als Dienstleister für die Mitgesellschafter handelt.

Bei der Beurteilung, ob eine sog. Agenten-Stellung vorliegt sind nach IFRS 10.B60 insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Umfang der Entscheidungsmacht (scope of decision-making authority)
- Rechte anderer (rights held by other parties)
- Vergütung (remuneration)
- Engagement des Entscheidungsträgers (decision-maker's exposure to variability of returns from other interests that it holds in the investee).

Besonderes Augenmerk im Hinblick auf Fondsgesellschaften ist dabei auf die Frage zu legen, ob der sogenannte Entscheidungsträger durch eine einzelne Person jederzeit von seinen Pflichten entbunden werden kann.¹ Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine genauere Analyse vorzunehmen, die das Verhältnis der oben genannten Größen im Einzelnen betrachtet. Auch die Möglichkeit des „de-facto-Agenten“ sollte dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Durch die Neuregelung des IFRS 10 werden Fondsgesellschaften, bei denen das Emissionshaus nicht lediglich als Dienstleister auftritt, sondern auch über eine Beteiligung direkt, nicht nur unwesentlich Einfluss nimmt, vermutlich häufiger als bisher in den Konzernabschluss einzubeziehen sein. Aus Konzernsicht wird hierdurch in der Regel eine höhere Bilanzsumme entstehen, die eine verminderte Eigenkapitalquote zur Folge hat. Der Blick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird durch die Konsolidierung insbesondere im Zusammenhang mit den hierbei auszuweisenden Minderheitsanteilen erschwert. Der Bilanzleser sieht sich z. B. bei der Einbeziehung von Schiffsfonds einem stark erhöhtem Anlagevermögen und ebenfalls deutlich erhöhten Verbindlichkeiten gegenüber. Auch wenn dem Emissionshaus nur ein minimaler Anteil an dem Fonds zusteht, erfolgt durch die Vollkonsolidierung ein 100-%iger Aus-

¹ Vgl. IFRS 10.B61, vgl. auch Zülch / Popp, a.a.O., Tz. 2.3.1

weis der Vermögenswerte und Schulden der Fondsgesellschaft im Konzernabschluss, welcher nur unzureichend im Ausweis der Minderheitenanteile kompensiert wird.

Auf der anderen Seite werden Fondsgesellschaften, bei denen das Emissionshaus lediglich eine sehr geringe Beteiligung hält und nur Dienstleistungen zu marktüblichen Vergütungen erhält, nur in wenigen Fällen zu konsolidieren sein. Die bislang bestehende, teilweise sehr beratungsintensive Unsicherheit in diesem wesentlichen Sachverhalt zur Rechnungslegung wird deutlich reduziert.

Entscheidend für die Konsolidierungspflicht bleibt jedoch stets die Beurteilung des Einzelfalls.

5. Handlungsbedarf:

Hinsichtlich der Fondsgesellschaften sind primär folgende Fragen zu klären:

- Welchen Umfang haben die Entscheidungsbefugnisse und wer kann die relevanten Entscheidungen treffen?
- Wie groß ist der Ermessensspielraum des Entscheidungsträgers?
- Wie groß war die Einbindung des Entscheidungsträgers in die Entwicklung der Fondsgesellschaft und deren Prospektierung?
- Gibt es einen Beteiligten / Anleger, der den Entscheidungsträger ohne Grund austauschen kann? Eröffnet lediglich eine Vertragsverletzung die Möglichkeit des Austauschs?
- Wie ist das Verhältnis der Vergütung des Entscheidungsträgers zu den erwarteten Erträgen der Fondsgesellschaft?
- Wie sind die Mehrheitsverhältnisse in einer Gesellschafterversammlung?

6. Ergänzungen

Ergänzend zu IFRS 10 hat das IASB im August 2011 den Standardentwurf „Investment Entities“ herausgegeben. Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf läuft Anfang Januar 2012 aus. Wesentlicher Inhalt des Standardentwurfs ist die Frage, in welchen Fällen eine so definierte „Investment Entity“ zu konsolidieren ist. Entscheidend hierfür ist die Ausgestaltung dieser Gesellschaft. Nach den bisher vorliegenden Formulierungen ist u.E. davon auszugehen, dass die Befreiung nach dem neuen IFRS lediglich für Fondsgesellschaften gilt. Die Befreiung wurde demnach nicht so weit gefasst, dass Emissionshäuser, die Fondsgesellschaften auflegen, die Definition der „Investment Entity“ erfüllen. Inwieweit sich hier noch Änderungen in der Definition ergeben, bleibt abzuwarten.

Im Dezember 2011 wurde zudem ein Entwurf zu Änderungen bzw. Ergänzungen des IFRS herausgegeben (ED/2011/7). Dieser stellt den Zeitpunkt der Erstanwendung und die Anpassungserfordernisse bei Vorjahreszahlen dar.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) am 9. Dezember 2011 das IASB (International Accounting Standards Board) gebeten hat, den Erstanwendungszeitpunkt des IFRS 10 und der gleichzeitig anzuwendenden Standards mindestens auf den 1. Januar 2014 zu verschieben. Die Antwort steht noch aus.

Verantwortlich für den Inhalt:

TPW Todt & Partner GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Telefon: 040/600880-0

Roger Hönig, WP/ StB, Durchwahl - 471, E-Mail roger.hoenig@tpw.de
Britta Martens, WP / StB, Durchwahl -459, E-Mail britta.martens@tpw.de
Dennis Oehler, WP / StB, Durchwahl -160, E-Mail dennis.oehler@tpw.de

Die Inhalte des Newsletters werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereit gestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine prüfungsnahe oder sonstige betriebswirtschaftliche oder rechtliche Beratung dar. Der Newsletter erhebt außerdem keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu recherchierender Informationsquellen im Internet. Die Auswahl der Informationsquellen, auf die verwiesen wird, unterliegt unserer subjektiven Wertung.

TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG Valentinskamp 88 20355 Hamburg
Tel. +49 40 600880-0 Fax. +49 40 600880-201 info@tpwkg.com
Sie möchten den Newsletter abbestellen: [Hier klicken](#)
© 2012 [Impressum](#)